



Anhang zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Psychologie

an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW), Departement Angewandte Psychologie

Gestützt auf § 2 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) vom 29. Januar 2008 und in Ergänzung zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang in Angewandter Psychologie vom 4. Juni 2009 wird der nachfolgende Anhang zur Studienordnung am

16.07.2009 erstmals durch die Hochschulleitung beschlossen

1. Modulaufbau (Regelstudium Vollzeit)

Der Bachelorstudiengang Angewandte Psychologie wird gemäss nachfolgend beschriebenem Aufbau durchgeführt.

1.1 1. Semester

Modulkategorie	Modul-Nummer	Modulbezeichnung	Credits	Bewertung
Überfachliche Kompetenzen	UEK1	Überfachliche Kompetenzen I	2	Prädikat
Grundlagen	G1	Einführung in die Psychologie und ihre Geschichte	3	Prädikat
Grundlagen	G2	Allgemeine Psychologie I	5	Note
Grundlagen	G3	Sozialpsychologie I	2	Prädikat
Grundlagen	G4	Entwicklungspsychologie I	3	Note
Grundlagen	G5	Persönlichkeits- & Differentielle Psychologie	4	Note
Forschungsmethoden	F1	Quantitative Methoden I	4	Note
Forschungsmethoden	F2	Grundlagen Methoden I	2	Note
Diagnostik	DI1	Grundlagen Diagnostik	3	Note

Total Credits 1. Semester: 28

1.2 2. Semester

Modulkategorie	Modul-Nummer	Modulbezeichnung	Credits	Bewertung
Grundlagen	G6	Allgemeine Psychologie II	3	Note
Grundlagen	G7	Biologische Psychologie	4	Note
Grundlagen	G8	Entwicklungspsychologie II	2	Note
Grundlagen	G10	Sozialpsychologie II	4	Note
Forschungsmethoden	F3	Quantitative Methoden II	4	Note
Forschungsmethoden	F4	Qualitative Methoden I	2	Note
Forschungsmethoden	F5	Grundlagen Methoden II	4	Note
Intervention	IN1	Intervention I	2	Prädikat
Diagnostik	DI2	Diagnostische Verfahren I	2	Prädikat
Anwendung	ANW1	Arbeits- & Organisationspsychologie	4	Note

Total Credits 2. Semester: 31

1.3 3. Semester

Modulkategorie	Modul- Nummer	Modulbezeichnung	Credits	Bewer- tung
Psychologische Schulen	PS1	Grundlagen	8	Note
Forschungsmethoden	F6	Qualitative Methoden II	2	Note
Forschungsmethoden	F7	Forschungsmethoden in der Praxis	3	Prädikat
Forschungsmethoden	F8	Experimentalpraktikum	5	Note
Intervention	IN2	Intervention II	3	Note
Klinische Psychologie	KP1	Psychopathologie I	5	Note
Überfachliche Kompetenzen (Wahl: 1 von 4 Modulen)	UEK2	Überfachliche Kompetenzen II	1	Prädikat
	UEK3	Überfachliche Kompetenzen III		
	UEK4	Überfachliche Kompetenzen IV		
	UEK5	Überfachliche Kompetenzen V		
Akademische Fertigkeiten	AFE1	Literaturkolloquium	2	Prädikat
Intervention (Wahl: 1 von 3 Modulen)	IN5	Intervention III	2	Prädikat
	IN6	Intervention IV		
	IN7	Intervention V		

Total Credits 3. Semester: 31

1.4 4. Semester

Modulkategorie	Modul- Nummer	Modulbezeichnung	Credits	Bewer- tung
Akademische Fertigkeiten	AFE2	Seminararbeit	5	Note
Diagnostik	DI4	Kasuistik I	2	Note
Diagnostik	DI5	Diagnostische Verfahren III	4	Prädikat
Intervention	IN8	Intervention VI	3	Prädikat
Klinische Psychologie	KP2	Psychopathologie II	3	Prädikat
Klinische Psychologie (Wahl: 1 von 3 Modulen)	KP5	Störungsbilder Erwachsene I	4	Note
	KP6	Störungsbilder Erwachsene II		
	KP7	Störungsbilder Kinder und Jugendliche		
Psychologische Schulen (Wahl: 1 von 3 Modulen)	PS3	Klinische Praxis I	2	Prädikat
	PS4	Klinische Praxis II		
	PS5	Nicht klinische Praxis		
Anwendung (Wahl: 3 von 9 Modulen)	ANW2	Medienpsychologie	6	Prädikat
	ANW3	Gesundheitspsychologie		
	ANW4	Human Factors Psychology		
	ANW5	Umweltpsychologie		
	ANW6	Wirtschaftspsychologie		
	ANW7	Angewandte Kinder- und Jugendpsychologie		
	ANW8	Klinische Neuropsychologie und Psychopharmakologie		
	ANW9	Psychologie der Ernährung		
	ANW10	Angewandte Entwicklungs- und Persönlichkeitspsychologie		

Total Credits 4. Semester: 29

1.5 5. Semester

Modulkategorie	Modul- Nummer	Modulbezeichnung	Credits	Bewer- tung
Diagnostik	DI3	Diagnostische Verfahren II	3	Prädikat
	DI6	Kasuistik II	4	Note
Nicht-psychologische Fächer	NP5	Internationales & Interdisziplinäres	3 ^{aS}	Prädikat
Akademische Fertigkeiten	AFE3	Bachelorarbeit I	5 ^{aS}	Prädikat
Vernetzung (Wahlpflichtmodule: im VZ 3 von 9, im TZ 3 von 6)	VN1	Psychologie einer sozial nachhaltigen Gesellschaft	9	Prädikat
	VN2	Forum Nachhaltigkeitskommunikation		
	VN3	Risikoeinschätzung und -verhalten von Jugendlichen		
	VN4	Psychotherapie von der frühen Kindheit bis ins hohe Alter		
	VN5	Human Factors in einem sicherheitskritischen Umfeld		
	VN6	Gruppen- und Teamprozesse in Organisationen		
	VN7	Entdeckungsreisen in die Welt der Prävention		
	VN8	Vernetzte Persönlichkeiten – Perspektive von Persönlichkeitsdiagnostik und Medienpsychologie		
	VN9	Lebenswelten von LGBTG+-Personen		
	VN10	Gewalt in der Gesellschaft		
	VN11	KI-Anwendungen in der Psychologie		
	VN12	Mental Health, Mental Disorders, and Therapeutical Approaches across Cultures		
	VN13	Chancen und Herausforderungen der Digitalität		
	VN14	Psychologie der Gerechtigkeit		
VN15	Kollaboratives Entscheiden			

Modulkategorie	Modul- Nummer	Modulbezeichnung	Credits	Bewer- tung
Nicht-psychologische Fächer (Wahlpflichtfächer: 2 von 6)	NP2	Philosophie inkl. Ethik	6	Prädikat
	NP3	Soziologie		
	NP4	Kommunikations- und Medienwissenschaft		
	NP6	Psychologie und Recht		
	NP7	Selbstständigkeit in der Psychologie		
	NP8	Gender Studies		

Total Credits 5. Semester: 30

1.6 6. Semester

Modulkategorie	Modul- Nummer	Modulbezeichnung	Credits	Bewertung
Akademische Fertigkeiten	AFE4	Bachelorarbeit II	10*, aS	Note
Praktikum	PRA1	Praktikum I	20aS	Prädikat
Überfachliche Kompetenzen (Wahl: 1 von 2 Modulen)	UEK6	Überfachliche Kompetenzen VI	1as	Prädikat
	UEK7	Überfachliche Kompetenzen VII		

Total Credits 6. Semester: 31

1.7 Erläuterungen und Ergänzungen zur Modultafel

Abkürzung	Bezeichnung
*	Modulnote wird doppelt gewichtet
aS	(ausserhalb Studiensemester) Leistungsnachweise können auch ausserhalb des Studiensemesters innerhalb des Semesters verlangt werden.

Alle Module sind Pflichtmodule mit Ausnahme der als Wahlpflichtmodule gekennzeichneten Modulkategorien.

Der Modulaufbau im Teilzeitstudium gewährleistet die Modulabhängigkeiten. Die Abfolge der Module im Teilzeitstudium wird durch die Studienleitung bestimmt. Änderungen wie z.B. Verschiebung von Modulen in andere Semester bleiben vorbehalten.

1.8 Englischer Titel

Die englische Übersetzung des Abschlusstitels lautet:

«Bachelor of Science ZHAW in Applied Psychology»

2. Zulassung

2.1 Aufnahme

Es gelten die Zulassungsbestimmungen gemäss übergeordnetem Recht. Ferner erfüllen Personen mit einem eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Diplom einer höheren Fachschule (HF) die formalen Zulassungsbedingungen.

Aufnahmeprüfung für Bewerbende mit ausländischen Studienberechtigungen: Die Gleichwertigkeit von ausländischen Studienberechtigungen wird nach der Anmeldung geprüft und das Ergebnis wird in einer Stellungnahme festgehalten. Bewerbende mit einem Studienberechtigungsausweis, der als nicht gleichwertig eingestuft wurde, müssen eine reduzierte Aufnahmeprüfung (ECUS) bestehen, damit sie an der ZHAW zugelassen werden können. Die Inhalte der Aufnahmeprüfung entsprechen den Vorgaben der schweizerischen Hochschulen, vertreten durch swissuniversities. Die Aufnahmeprüfung wird als Ergänzungsprüfung 'Examen Complémentaire des Hautes Écoles Suisses' (ECUS) durchgeführt.

Die reduzierte Aufnahmeprüfung besteht aus den Fächern Deutsch und Mathematik.

Alle Bewerber und Bewerberinnen müssen eine Eignungsabklärung absolvieren, da die Anzahl der Studienplätze beschränkt ist.

2.2 Eignungsabklärung

Zusammenfassende Grundlagen zur Eignungsabklärung Bachelorstudiengang:

Die Eignungsabklärung hat grundsätzlich zum Ziel, die Studienplätze an diejenigen Personen zu vergeben, die den studienbezogenen Anforderungen in den Kompetenzbereichen

- kognitive Kompetenzen
- Sozial- und Selbstkompetenzen

im Bachelorstudiengang genügen können. Dabei werden Rangplätze aufgrund des nachfolgend beschriebenen zweistufigen Verfahrens vergeben. Die Abklärung der kognitiven Kompetenzen erfolgt als Vorauslese im Rahmen der gestuften Selektion. Erst nach deren Bestehen erfolgt die Zulassung zur Prüfung der Sozial- und Selbstkompetenzen.

2.2.1 Eignungsabklärung Inhalte:

a. Kognitive Kompetenzen (Eignungsprüfung 1. Teil; schriftliche Fähigkeitsprüfung)

Die Prüfung der kognitiven Kompetenzen prüft die Fach- und Methodenkompetenz. Dafür werden folgende kognitive Fähigkeiten in den folgenden sechs Prüfungsteilen schriftlich geprüft:

- Rechnerisches Denken
- Logisches Denken
- Sprachliches Denken
- Wortflüssigkeit
- Konzentrationsleistung
- Textverständnis

Die Prüfung dauert insgesamt ca. 2 ½ Stunden. Die einzelnen Prüfungsteile werden mit halben oder ganzen Noten innerhalb einer Notenskala von 1-6 bewertet. Für das Bestehen dieser Prüfung werden folgende Promotionsregeln angewandt:

- Der Notendurchschnitt aller Prüfungsteile muss mindestens 4.00 sein (ab der Note 3.75 wird aufgerundet), wobei die Bewertung des Prüfungsteils «Textverständnis» doppelt gewichtet in den Notendurchschnitt einfließt.
- Von den Prüfungsteilen «Rechnerisches Denken» und «Konzentrationsleistung» darf höchstens einer ungenügend sein (Note < 4.00).
- Von den Prüfungsteilen «Logisches Denken», «Sprachliches Denken», «Wortflüssigkeit» und «Textverständnis» darf höchstens ein Prüfungsteil ungenügend sein, wobei die ungenügende Note nicht unter 3.00 liegen darf.

b. Sozial- und Selbstkompetenzen (Eignungsprüfung 2. Teil)

Das Ergebnis der ersten Stufe des Verfahrens (kognitive Kompetenzen) fließt nicht in die Bewertung für die Errechnung der Ränge ein. Es dient der Aufnahme in die zweite Stufe (Sozial- und Selbstkompetenz).

Das Selektionsprozedere besteht aus einem professionellen Einzelassessment, das schwerpunktmässig auf die Erfassung von Sozial- und Selbstkompetenzen ausgerichtet ist, zu einer zahlenmässigen Bewertung führt und in folgenden Schritten erfolgt:

- Persönlichkeitsfragebogen (Schriftlicher Test im Rahmen einer Gruppenprüfung, Dauer: 1 Stunde): Gewichtung einfach
- Gruppengespräch (Dauer: ca. 40 Minuten): Gewichtung einfach
- Interview (Dauer ca. 40 Minuten): Gewichtung doppelt

2.2.2 Weitere Bestimmungen zum Zulassungsverfahren

Die einjährige Arbeitswelterfahrung muss bei der Anmeldung vorliegen.

Die Eignungsabklärung kann bei Nichtbestehen frühestens nach zwei Jahren einmal wiederholt werden.

3. Leistungsnachweise

Umgang mit zu wiederholenden nicht bestandenen Leistungsnachweisen:

Da Module oder Kurse weiterentwickelt werden können, sind Art, Form und Umfang der Leistungsnachweise möglicherweise im nachfolgenden Semester nicht mehr die gleichen (massgeblich ist die Modul- und Kursbeschreibung). Es besteht daher kein Anspruch, dass die Leistungsnachweise bezüglich Art, Form und Umfang in gleicher Weise wie die nicht bestandenen erfolgen. Die Studienleitung entscheidet über die Art und Weise der Wiederholung.

Das Modul AFE3 beinhaltet zugrundeliegende Vorarbeiten (Bachelorarbeit: Disposition), die in einer Sukzession mit dem Modul AFE4 (Bachelorarbeit: Verfassen der Arbeit) stehen. Im Rahmen des Moduls AFE3 legen Studierende und betreuende Lehrpersonen den Zeitplan für die Bachelorarbeit fest und beachten dabei insbesondere Abhängigkeiten gegenüber Dritten (z. B. relevante Daten zur Datenerhebung und -auswertung bei Einbindung der Bachelorarbeit in grössere Forschungsprojekte oder bei Dienstleistungsprojekten). Bei (a) Nichtbestehen von AFE4 oder (b) falls zwischen AFE3 und AFE4 mehr als ein zusätzliches Semester liegt und der ursprüngliche Zeitplan in der Folge nicht mehr eingehalten werden kann und die Forschungsfrage ggf. nicht mehr aktuell ist, ist es möglich, dass auch das (bestandene) Modul AFE3 erneut absolviert werden muss. Die Studienleitung entscheidet.

4. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Dieser Anhang tritt auf den 01.08.2025 in Kraft. Er ersetzt den Anhang vom 01.08.2020.

4.1 Übergangsbestimmungen vom 12.05.2015

Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten des Anhangs vom 01.08.2015 aufgenommen haben, unterstehen für das weitere Studium dem Anhang vom 01.08.2015.

Sämtliche bereits bestandenen Module des Anhangs vom 9. April 2014 werden angerechnet. Bereits nach dem Anhang vom 9. April 2014 erworbene Bewertungen bleiben bestehen.

4.2 Übergangsbestimmungen vom 07.06.2017

Studierende, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2017/2018 aufgenommen und zu diesem Zeitpunkt bereits Credits aus Modulen der Vertiefungsrichtungen erworben haben, setzen das Studium nach den Studienmodellen und Vertiefungen gemäss der vor der Änderung vom 7.6.2017 geltenden Regelung fort.

Studierende, die ihr Studium bis zum Ende des Herbstsemesters 2018/2019 nicht abgeschlossen haben, werden dem Anhang gemäss Änderung vom 7.6.2017 unterstellt.

4.3 Übergangsbestimmungen vom 20. März 2018

Für Studierende, welche ihr Studium vor dem Herbstsemester 2017/2018 aufgenommen haben, gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Ziff. 4-6.

Studierende, welche ihr Studium per Herbstsemester 2017/2018 aufgenommen haben und solche, welche in den Anhang vom 7. Juni 2017 überführt wurden oder werden, werden für das weitere Studium dem Anhang vom 20. März 2018 unterstellt. Bereits erbrachte Studienleistungen bleiben anerkannt.

Sämtliche unter bisherigen Anhängen erfolgreich abgeschlossene promotionsrelevante Module werden bei allen Überführungen gemäss Ziff. 4-7 samt Bewertung und Gewichtung unverändert übernommen.

4.4 Übergangsbestimmungen vom 8. Februar 2020

Studierende, welche ihr Studium unter dem Anhang vom 20. März 2018 aufgenommen haben oder in diesen überführt wurden, werden für das weitere Studium dem Anhang vom 08. Februar 2020 unterstellt. Bereits erbrachte Studienleistungen bleiben anerkannt.

Sämtliche unter bisherigen Anhängen erfolgreich abgeschlossene promotionsrelevante Module werden bei allen Überführungen gemäss Ziff. 4-7 samt Bewertung und Gewichtung unverändert übernommen.

4.5 Übergangsbestimmungen vom 26. August 2024

Vollzeit- und Teilzeitstudierende, welche ihr Studium unter dem Anhang vom 8. Februar 2020 aufgenommen haben oder in diesen überführt wurden, werden für das weitere Studium dem Anhang vom 1. August 2025 unterstellt. Für diejenigen Studierenden, welche infolge Verzögerung nicht im Regelstudienverlauf studieren, legt die Studienleitung abhängig vom Studienfortschritt die noch zu erbringende Studienleistung fest. Bereits erbrachte Studienleistungen werden samt Bewertung und Gewichtung unverändert übernommen.

Das Modul AFE1 Literaturkolloquium ist von allen Studierenden, welche das Modul VT1 Schwerpunktrichtungen: Literaturkolloquium bis zum 1. August 2025 noch nicht absolviert haben, bis spätestens im HS 2025/26 zu absolvieren.

5. Erlassinformationen

5.1 Metadaten Erlass

Erlassverantwortliche/r	Leiter/in Zentrum Lehre
Beschlussinstanz	HSL
Ablageort	2.02.00 Grundlagen Studium
Publikationsort	Public

5.2 Erlassverlauf

Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.0.0	16.07.2009	HSL	-	Originalversion
1.1.0	10.04.2012	HSL	01.05.2012	Anpassungen Abs. 1 Modulaufbau, Abs. 3 Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen, Abs. 5.2 Eignungsabklärung Streichung der Anzahl Maximalpunktzahl
1.2.0	19.03.2013	HSL	01.08.2013	Anpassungen Abs. 1 Modulaufbau, Abs. 2 Zulassung, Abs. 4 Leistungsnachweis
1.3.0	09.04.2014	HSL	01.05.2014	Überarbeitung
1.4.0	12.05.2015	HSL	01.08.2015	Anpassungen in Abs. 1 Modulaufbau
1.5.0	07.06.2017	HSL	01.08.2017	Streichung Kapitel „Voraussetzungen für den Abschluss“, Überarbeitung Abs. 2 und 3
1.6.0	20.03.2018	HSL	01.08.2018	Anpassung Abs. 2, Aufnahmeverfahren
1.6.1	-	-	-	Überarbeitung Layout/Struktur, 15.04.2019
1.7.0	08.02.2020	HSL	01.08.2020	Anpassungen in Abs. 2.1 Aufnahmeprüfung und Abs. 3 Leistungsnachweise
1.8.0	08.12.2021	Rektor	01.08.2022	Anpassung in Abs. 2.2.1 Eignungsabklärung Inhalte
1.9.0	13.12.2022	Rektor	01.01.2023	Reduktion Aufnahmeprüfung in Abs. 2.1 sowie redaktionelle Anpassungen.
2.0.0	26.08.2024	Leiter/in Ressort Bildung	01.08.2025	Anpassung Module